**Abschließende völkerrechtliche Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland**

**Drei mögliche Varianten**

**1. Variante: Friedensvertrag**

**2. Variante: Rechtsverbindliche Deklaration der 4 + 2**

**3. Variante: Vier rechtsverbindliche Erklärungen als Regelungspaket (2 von den Vier und 2 von den Zwei)**

**——→ und als Annex einer Konferenzschlußakte**

Nutzer : Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Ausgearbeitet von:

Doz. Dr. sc. jur. Panos Terz

Leiter des Wissenschaftsbereiches Völkerrecht und der Forschungsgruppe "Normbildungstheorie im Völkerrecht" am Institut für internationale Studien der Universität Leipzig

Leipzig, im Januar 1990

(Erste Variante der abschließenden völkerrechtlichen Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland)

# Friedensvertrag mit Deutschland

(Entwurf)

Ausgearbeitet von:

Doz. Dr. sc. jur. Panos T e r z

Leiter des Wissenschaftsbereiches Völkerrecht und der Forschungsgruppe "Normbildungstheorie im Völkerrecht" am Institut für internationale Studien der Universität Leipzig

Leipzig, im Januar 199o

# Friedensvertrag mit Deutschland
## (Entwurf)

Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte König reich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Polen, die mit ihren Streitkräften am Krieg gegen Deutschland teilgenommen haben, im weiteren als "Alliierte Mächte" bezeichnet, einerseits und Deutschland andererseits,

haben,

unter Feststellung, daß über vierzig Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges und über dreißig Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes kein Friedensvertrag mit Deutschland vorliegt und infolgedessen die friedensvertraglichen Vorbehalte in den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 und in anderen Vereinbarungen aus der Nachkriegszeit immer noch gelten,

einig in der Absicht, eine abschließende völkerrechtliche Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland herbeizuführen,

einig in der Überzeugung, daß die deutsche Nation genauso wie alle anderen Nationen der Welt, Rechtsanspruch darauf hat, gemäß dem universell geltenden Völkerrecht ihr Selbstbestimmungsrecht voll und uneingeschränkt zu verwirklichen,

in der Erkenntnis, daß die Friedensregelung und speziell die endgültige Regelung der Nachkriegsgrenzen Kern der europäischen Friedensordnung sind,

handeln in dem Bewußtsein, daß der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland den Entspannungs- und Normalisierungsprozeß in Europa fördern wird,

erfüllt von der Entschlossenheit, alles zu tun, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedroht,

in der Überzeugung, daß die Ziele und Grundsätze der UNO-Charta sowie die Grundprinzipien des Völkerrechts Grundlage der Beziehungen zwischen allen Staaten sind,

beschlossen, den vorliegenden Friedensvertrag abzuschließen und zu diesem Zweck die Unterzeichneten als ihre Bevollmächtigten Vertreter ernannt, die nach Vorlage ihrer in gehöriger Ordnung und gebührender Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen sind:

# T E I L I

## Politische und territoriale Bestimmungen

### I. Frieden und Sicherheit

Artikel 1

Die Alliierten Mächte erkennen die volle Souveränität Deutschlands über das eigene Staatsgebiet, einschließlich der Territorialgewässer und des Luftraumes, an.

Artikel 2

Die Alliierten Mächte erklären, daß sie ihre Beziehungen zu Deutschland auf der Grundlage der in der UNO-Charta verankerten und durch die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975 konkretisierten Ziele, Grundsätze und Prinzipien gestalten werden. Sie lassen sich insbesondere von den Prinzipien des Verbots der Gewaltandrohung und -anwendung, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der Achtung der territorialen Integrität der Staaten, des Selbstbestimmungsrechts der Nationen, des Verbots der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, der friedlichen internationalen Zusammenarbeit und der friedlichen Streitbeilegung leiten. Deutschland wendet in seinen Beziehungen mit allen Staaten die gleichen Prinzipien an.

Artikel 3

Deutschland verpflichtet sich, einen aktiven Beitrag zur Entspannung und zur Abrüstung sowie zur Schaffung eines Klimas des Vertrauens in Europa zu leisten.

### II. Territoriale Fragen, Grenzen

Artikel 4

1. Die Grenzen Deutschlands werden so sein, wie sie am Tage der Unterzeichnung des vorliegenden Friedensvertrages sind.
2. Deutschland erkennt die territoriale Integrität der Staaten und Grenzen in Europa einschließlich der Grenzen zu den Nachbarstaaten an.

3. Deutschland wird weder jetzt noch in der Zukunft Forderungen erheben oder Handlungen begehen, um sich der Gebiete anderer Staaten Europas zu bemächtigen.

Artikel 5

1. Die Alliierten Mächte und Deutschland stellen übereinstimmend fest, daß die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze Polens bildet. Deutschland erkennt die westliche Staatsgrenze Polens als endgültig an.
2. Deutschland erkennt die volle Souveränität Polens über das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig an.

Artikel 6

Deutschland erkennt die volle Souveränität der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die ehemalige Stadt Königsberg und das unliegende Gebiet an.

Artikel 7

1. Deutschland erkennt die Souveränität, politische Unabhängigkeit und die territoriale Unantastbarkeit der Republik Österreich an.
2. Eine politische und territoriale Vereinigung Deutschlands mit der Republik Österreich ist untersagt.

Artikel 8

Deutschland erkennt das Münchner Abkommen als null und nichtig an.

III. Politische Parteien und Organisationen

Artikel 9

Deutschland verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Potsdammer Konferenz das Wiederentstehen, die Existenz und Tätigkeit der nationalistischen Partei sowie die

Entstehung und Tätigkeit anderer ähnlicher Parteien und Organisationen und insbesondere revanchistischer Parteien und Organisationen, die eine Überprüfung der Grenzen Deutschlands fordern oder territoriale Ansprüche an andere Staaten stellen, nich zuzulassen.

IV. Sonstige Bestimmungen

Artikel 1o

Deutschland verpflichtet sich, keinerlei Propaganda zuzulassen, die das Ziel verfolgt oder geeignet ist, eine Bedrohung des Friedens, Verletzung des Friedens oder einen Akt der Aggression zu schaffen oder zu verstärken, einschließlich der Kriegspropaganda wie auch jeglicher Art revanchistischen Auftretens mit der Forderung auf Revision der Grenzen Deutschlands oder der Propagierung territorialer Ansprüche gegenüber den Nachbarstaaten.

Artikel 11

Deutschland verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes von 1948, der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1966 und der internationalen Konvention über zivile und politische Rechte von 1966 die Propagierung von Völker- und Rassenhaß und das Praktizieren von Rassendiskriminierung zu verbieten.

Artikel 12

Deutschland erkennt die Urteile des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg und weiterer Gerichte gegen die deutschen Nazi- und Kriegsverbrecher als völkerrechtsgemäß und gerecht an.

## T E I L II

### Militärische und sicherheitspolitische Bestimmungen

#### Artikel 13

1. Deutschland wird eigene nationale Streitkräfte besitzen, die in Umfang, Art und Qualität ausschließlich für die Landesverteidigung erforderlich sind.
2. Deutschland darf nicht besitzen, produzieren, erwerben oder experimentell erproben jegliche Art von Kernwaffen und andere Mittel der Massenvernichtung, einschließlich der biologischen und chemischen Waffen.

#### Artikel 14

1. Nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages werden fünfzig Prozent der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen Deutschland verlassen.
2. Die übrigen fünfzig Prozent der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen werden im Zuge des Entspannungs- und Abrüstungsprozesses in Europa und auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der NATO und dem Warschauer Vertrag Deutschland verlassen.
3. Gleichzeitig mit dem Abzug der ausländischen Truppen aus Deutschland werden alle ausländischen Militärstützpunkte auf deutschem Boden beseitigt.
4. Die Mitgliedschaft Deutschlands in einer politisch-militärischen Organisation wird auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der deutschen Nation entschieden. Dabei sind legitime Sicherheitsinteressen der östlichen Nachbarn Deutschlands zu beachten.

## T E I L III

### Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes

#### Artikel 15

Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für Deutschland als Ganzes, die aus den Vereinba-

rungen und Beschlüssen der vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit herrühren, erlöschen.

Artikel 16

Die Militärmissionen Alliierter Mächte in Deutschland beenden ihre Tätigkeit und werden aufgelöst.

Artikel 17

1. Die Luftkorridore von und nach Berlin-West verlieren ihre Existenzberechtigung.
2. Die Zugangsrechte der drei Westmächte von und nach Berlin-West erlöschen.

T E I L IV

Berlin

Artikel 18

1. Das Vierseitige Abkommen vom 3. September 1971 wird aufgehoben.
2. Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin, die aus den Vereinbarungen und Beschlüssen der vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit herrühren, erlöschen.
3. Rechte und Zuständigkeiten der drei Westmächte in Fragen des Status und der Sicherheit von Berlin-West, erlöschen.

Artikel 19

Die Truppen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika werden aus Berlin-West abgezogen.

Artikel 2o

Berlin ist Hauptstadt Deutschlands.

## T E I L V

### Reparationen, Restitutionen, Vermögens- und Schuldenfragen

#### Artikel 21

1. Die Fragen der Zahlung von Reparationen durch Deutschland zur Wiedergutmachung des den Alliierten Mächten während des 2. Weltkrieges von ihm zugefügten Schadens gilt als geregelt.
2. Die Alliierten Mächte verzichten auf alle Ansprüche an Deutschland hinsichtlich der weiteren Zahlung von Reparatione

#### Artikel 22

Deutschland verpflichtet sich, in den Fällen, wo dies noch nicht geschehen ist, Gegenstände, welche künstlerischen, historischen oder archäologischen Wert besitzen und zum Kulturgut der verbündeten Mächte gehören und gewaltsam oder zwangsweise von ihrem Territorium nach Deutschland verschleppt wurden, im gut erhaltenen Zustand zurückzuerstatten.

#### Artikel 23

Vermögens- und Schuldenfragen aus der Zeit vor 1945 sollten unter Berücksichtigung des Londoner Schuldenabkommens von 1953 und nach Möglichkeit auf der Basis der Wiener Konvention über Staatennachfolge in Staatsvermögen, Staatsarchive und Staatsschulden von 1983 geklärt werden.

## T E I L VI

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 24

1. Vom Inkrafttreten des vorliegenden Friedensvertrages an wird Deutschland von allen Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und Abkommen entbunden, die von der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vor Inkrafttreten des Friedensvertrages mit den Alliierten Mächten und speziell mit der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart wurden und im Widerspruch zu den Bestimmungen des Friedensvertrages stehen.

Artikel 25

Auf die Verträge der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten wird grundsätzlich die Regel der beweglichen Vertragsgrenze der Wiener Konvention über Staatennachfolge in Verträge von 1978 angewandt.

Artikel 26

Die Geltungskraft der Artikel 53 und lo7 der UNO-Charta wird hinsichtlich Deutschlands erlischt.

Artikel 27

Jeder Staat, der sich im Kriegszustand mit Deutschland befunden hat oder dessen Streitkräfte unmittelbar am Krieg gegen Deutschland teilgenommen haben und nicht zu den Signatarstaaten des vorliegenden Friedensvertrages gehört, hat das Recht, dem Friedensvertrag beizutreten.

Artikel 28

1. Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerik fungieren als Garantiemächte des vorliegenden Friedensvertrages. Sie bilden einen Garantierat, der die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Friedensvertrages überwacht. Die vier Mächte gewähren den beiden deutschen Staaten das Recht, dem Garantierat anzugehören.
2. Sitz des Garantierates ist Berlin.

Artikel 29

1. Bei Schwierigkeiten in der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Friedensvertrages, die einer der Signatar-Staaten als ernst ansieht, hat er das Recht, die anderen Signatarstaaten darauf aufmerksam zu machen und die erforderlichen Konsultationen zu verlangen, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu sichern.
2. Sollte es dennoch zum Streit über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Friedensvertrages kommen, so wird er in Übereinstimmung mit Artikel 33 der UNO-Charta beigelegt.

3. Für die Zwecke der Streitbeilegung wird außerdem eine Kommission gebildet. Ihr gehören Vertreter der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Deutschlands gleic berechtigt an.
4. Die Alliierten Mächte einerseits und Deutschland andererseit erkennen im Falle eines Streites über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Friedensvertrages die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes an.

Artikel 3o

Der vorliegende Friedensvertrag bedarf der Ratifikation und tri unverzüglich nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritanni und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Deuts land in Kraft. Für jeden weiteren Staat, der den Friedensvertrag in der Folge ratifiziert oder ihm beitritt, tritt der Frie densvertrag vom Tage der Hinterlegung der Dokumente über die Ratifikation oder den Beitritt durch diesen Staat in Kraft.

Geschehen am ..... in .....

Unterschriften

# D E K L A R A T I O N

(der 4 + 2)

über

die abschließende völkerrechtliche Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland

(Entwurf)

(<u>Zweite Variante</u> der abschließenden völkerrechtlichen Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland)

# D E K L A R A T I O N

über

die abschließende völkerrechtliche Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland

(Entwurf)

Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, im weiteren als "Vier Mächte" bezeichnet, einerseits und die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik, im weiteren als "beide deutsche Staaten" bezeichnet, handelnd im Namen Deutschlands andererseits

sind,

feststellend, daß über vier Jahrzehnte nach Kriegsende immer noch friedensvertragliche Vorbehalte sowie Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes und für Berlin aus Vereinbarungen und Beschlüssen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit existieren,

erkennend, daß es notwendig ist, Überreste aus der Kriegs- und Nachkriegszeit endgültig zu beseitigen,

überzeugt, daß die deutsche Nation, genauso wie alle anderen Nationen Rechtsanspruch darauf hat, gemäß dem universell geltenden Völkerrecht ihr Selbstbestimmungsrecht voll und uneingeschränkt zu verwirklichen,

wissend, daß beide deutsche Staaten durch die Mitgliedschaft in der UNO universell als friedliebend anerkannt worden sind,

berücksichtigend, daß durch Verträge beider deutscher Staaten mit anderen europäischen Staaten grundlegende Probleme im Prinzip bereits gelöst worden sind,

beabsichtigend, den Entspannungs- und Abrüstungsprozeß in Europa aktiv zu fördern,

überzeugt, daß die abschließende völkerrechtliche Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands erleichtern wird,

übereingekommen,

die vorliegende Deklaration mit völkerrechtlicher Bindungskraft für alle Signatarstaaten feierlich zu verkünden:

I

Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes

1. Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes, die aus den Vereinbarungen und Beschlüssen dieser Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit herrühren, erlöschen.

2. Die Militärmissionen der Vier Mächte in Deutschland beenden ihre Tätigkeit und werden aufgelöst.

3. Die Luftkorridore von und nach Berlin-West verlieren ihre Existenzberechtigung.
   Die Zugangsrechte der Vier Mächte von und nach Berlin-West erlöschen.
   Die Deutsche Demokratische Republik übt die volle Souveränität über ihr gesamtes Staatsgebiet sowie über ihren gesamten Luftraum aus.

II

Berlin

4. Das Vierseitige Abkommen vom 3. September 1971 wird aufgehoben.

5. Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Berlin, die aus den Vereinbarungen und Beschlüssen dieser Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit herrühren, erlöschen.

6. Rechte und Zuständigkeiten der drei Westmächte in Fragen des Status und der Sicherheit von Berlin-West erlöschen.

7. Berlin-West und Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, werden Sitz gesamtdeutscher Organe und Institutionen sein.

8. Berlin wird Hauptstadt Deutschlands sein.

III

Militärische und sicherheitspolitische Fragen

9. Beide deutsche Staaten werden eigene nationale Streitkräfte besitzen, die in Umfang, Art und Qualität ausschließlich für die Landesverteidigung erforderlich sind.

10. Beide deutsche Staaten dürfen nicht besitzen, produzieren, erwerben oder experimentell erproben jegliche Art von Kernwaffen und andere Massenvernichtungsmittel, einschließlich der biologischen und der chemischen Waffen.

11. Spätestens bis 1995 werden fünfzig Prozent der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen das Land verlassen.

12. Die übrigen fünfzig Prozent der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen werden im Zuge des Entspannungs- und Abrüstungsprozesses in Europa und auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der NATO und dem Warschauer Vertrag das Land verlassen.

13. Gleichzeitig mit dem Abzug der ausländischen Truppen aus Deutschland werden alle ausländischen Militärstützpunkte auf deutschem Gebiet beseitigt.

14. Über die Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in der jeweiligen Militärkoalition wird auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der deutschen Nation entschieden. Dabei sind legitime Sicherheitsinteressen der östlichen Nachbarn Deutschlands zu beachten.

## IV

Territoriale Fragen, Grenzen

15. Die Grenzen Deutschlands sind identisch mit den Grenzen beider deutscher Staaten zu ihren Nachbarstaaten am Tage der Verkündigung der vorliegenden Deklaration.

16. Beide deutsche Staaten erkennen die territoriale Integrität der Staaten und die Grenzen in Europa uneingeschränkt an. Deutschland wird weder jetzt noch in der Zukunft Forderungen erheben oder Handlungen begehen, um sich der Gebiete anderer Staaten zu bemächtigen.

17. Beide deutsche Staaten erkennen uneingeschränkt die Oder-Neiße-Linie, wie sie im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 sowie im Vertrag zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970 als die westliche Staatsgrenze Polens beschrieben worden ist, als endgültig an.

18. Beide deutsche Staaten erkennen das Münchner Abkommen als null und nichtig an.

V

Verbot und Bestrafung von Neofaschismus, von Völker-, Rassenhaß und Rassendiskriminierung sowie territorialer Revanchеforderungen

19. Beide deutsche Staaten verpflichten sich, Neofaschismus und territoriale Revancheforderungen zu verbieten und strafrechtlich zu verfolgen.

20. Beide deutsche Staaten verpflichten sich, die Propagierung von Völker- und Rassenhaß und das Praktizieren von Rassendiskriminierung zu verbieten und strafrechtlich zu verfolgen.

VI

21. Vorliegende Deklaration erlangt mit Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Regierungen der Teilnehmerstaaten völkerrechtliche Bindungskraft.

Geschehen in Berlin am .....

(Unterschriften)

Dritte Variante der abschließenden völkerrechtlichen Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland (als Regelungspaket), (Entwürfe), Annex der Konferenz-Schlußakte

Dokument Nr. 1: "Deklaration der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über die abschließende völkerrechtliche Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland"

Dokument Nr. 2: "Deklaration der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über Sicherheitsfragen in Deutschland"

Dokument Nr. 3: "Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Anerkennung der Endgültigkeit der Oder-Neiße-Linie als Westgrenze Polens"

Dokument Nr. 4: "Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über das Verbot von Neofaschismus, Völker- und Rassenhaß und Rassendiskriminierung"

Ausgearbeitet von:

Dot. Dr.sc. jur. Panos T e r z
Leiter des Wissenschaftsbereiches Völkerrecht und der Forschungsgruppe "Normbildungstheorie im Völkerrecht" am Institut für internationale Studien der Universität Leipzig

Leipzig, im Februar 199o

Dokument Nr. 1

D e k l a r a t i o n

der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über die abschließende völkerrechtliche Regelung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen in Deutschland

(Entwurf)

Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, im weiteren als "Vier Mächte" bezeichnet,

haben,

feststellend, daß über vierzig Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges besatzungsrechtliche Überreste immer noch existieren,

berücksichtigend, daß die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik, im weiteren als "beide deutsche Staaten" bezeichnet, als friedliebende Staaten Mitglied der UNO sind,

beachtend, daß sie zu den beiden deutschen Staaten diplomatische Beziehungen unterhalten,

einig in der Auffassung, daß die deutsche Nation Anspruch darauf hat, ihr Selbstbestimmungsrecht uneingeschränkt zu verwirklichen,

erfüllt von der Entschlossenheit, den Entspannungs- und Abrüstungsprozeß in Europa zu beschleunigen,

beschlossen,

ihre Rechte und Verantwortlichkeiten über Deutschland als Ganzes und über Berlin zu beenden und zu diesem Zweck folgende Deklaration mit völkerrechtlicher Bindungskraft feierlich zu verkünden:

I

Die Vier Mächte heben ihre Rechte und Verantwortlichkeiten aus den Vereinbarungen und Beschlüssen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit für Deutschland als Ganzes und für Berlin auf.

II

Die Vorbehaltsrechte der Drei Mächte im Deutschlandvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Mai 1952 und ähnliche

Rechte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Verträgen mit der Deutschen Demokratischen Republik werden außer Kraft gesetzt.

III

Die Militärmissionen der Vier Mächte in Deutschland beenden ihre Tätigkeit und werden aufgelöst.

IV

Die Luftkorridore von und nach Berlin-West verlieren ihre Existenzberechtigung. Die Deutsche Demokratische Republik übt die volle Souveränität über ihren gesamten Luftraum aus.

V

Die Zugangswege von und nach Berlin-West verlieren ihre Existenzberechtigung. Die Deutsche Demokratische Republik übt ihre Gebietshoheit uneingeschränkt aus.

VI

1. Die Vier Mächte werden 5o Prozent ihrer auf deutschem Boden stationierten Truppen abziehen.
2. Die übrigen 5o Prozent ihrer Truppen werden im Rahmen des Entspannungs- und Abrüstungsprozesses in Europa und in Abhängigkeit von entsprechenden Abmachungen zwischen der NATO und dem Warschauer Vertrag in Wien aus Deutschland abgezogen.

VII

Bis etwas anderes zwischen der NATO und dem Warschauer Vertrag vereinbart worden ist, werden beide deutsche Staaten ihre Bündnisverpflichtungen im Rahmen dieser Militärkoalition weiterhin erfüllen.

VIII

1. Die deutsche Nation hat wie jede andere Nation Anspruch darauf, ihr Selbstbestimmungsrecht im Sinne der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands zu verwirklichen.
2. Über den konkreten Weg, dieses Ziel zu erreichen, entscheidet die deutsche Nation souverän.

IX

1. Die Vier Mächte heben ihre Rechte und Verantwortlichkeiten aus den Vereinbarungen und Beschlüssen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit einschließlich des Vierseitigen Abkommens vom 3. September 1971 über Berlin auf.
2. Das Vierseitige Abkommen wird außer Kraft gesetzt.
3. Die Truppen der Drei Mächte in Berlin-West werden aus der Stadt abgezogen.
4. Berlin (Berlin-West und Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik) wird Sitz gesamtdeutscher Organe und Institutionen.
5. Berlin wird Hauptstadt Deutschlands sein.

X

Vorliegende Deklaration erlangt mit Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Regierungen der Vier Mächte völkerrechtliche Bindungskraft.

Geschehen am..... in .....

(Unterschriften)

Dokument Nr. 2

# D e k l a r a t i o n

der Französichen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über Sicherheitsfragen in Deutschland
(Entwurf)

Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, im weiteren als "Vier Mächte" bezeichnet,

haben,

berücksichtigend, daß ihre Rechte und Verantwortlichkeiten für Deutschland als Ganzes und für Berlin erlöschen,

wissend, daß das deutsche Volk durch die Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in der UNO universell als friedliebend anerkannt worden ist,

erkennend, daß es notwendig ist, allmählich kollektive Sicherheitsstrukturen in Europa zu schaffen,

beabsichtigend, den Entspannungs- und Abrüstungsprozeß in Europa aktiv zu fördern,

beschlossen,

folgende Deklaration mit völkerrechtlicher Bindungskraft feierlich zu verabschieden.

## I

Beide deutsche Staaten werden eigene nationale Streitkräfte besitzen, die in Umfang, Art und Qualität ausschließlich für die Landesverteidigung erforderlich sind.

## II

Beide deutsche Staaten dürfen nicht besitzen, produzieren, erwerben oder experimentell erproben jegliche Art von Kernwaffen und andere Massenvernichtungsmittel, einschließlich der biologischen und der chemischen Waffen.

## III

Spätestens bis 1995 werden fünfzig Prozent der in Deutschland

stationierten ausländischen Truppen das Land verlassen.

IV

Die übrigen fünfzig Prozent der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen werden im Zuge des Entspannungs- und Abrüstungsprozesses in Europa und auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der NATO und dem Warschauer Vertrag das Land verlassen.

V

Gleichzeitig mit dem Abzug der ausländischen Truppen aus Deutschland werden alle ausländischen Militärstützpunkte auf deutschem Gebiet beseitigt.

VI

Über die Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in der jeweiligen Militärkoalition wird auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der deutschen Nation entschieden. Dabei sind legitime Sicherheitsinteressen der östlichen Nachbarn Deutschlands zu beachten.

VII

Vorliegende Deklaration erlangt mit Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Regierungen der Vier Mächte völkerrechtliche Bindungskraft.

Geschehn am ..... in .....

(Unterschriften)

Dokument Nr. 3

E r k l ä r u n g

der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Anerkennung der Endgültigkeit der Oder-Neiße-Linie als Westgrenze Polens

(Entwurf)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik, im weiteren als "beide deutsche Staaten" bezeichnet,

sind,

feststellend, daß über vierzig Jahe nach Beendigung des 2. Weltkrieges immer noch keine endgültige völkerrechtliche Regelung der westlichen Staatsgrenze Polens vorliegt,

erkennend, daß Grenzstreitigkeiten zwischen den Staaten häufig Anlaß militärischer Konflikte waren,

wissend, daß die endgültige völkerrechtliche Regelung von Territorialproblemen Eckstein der europäischen Friedensordnung ist,

berücksichtigend, die Grenzbestimmungen der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945, des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen vom 6. Juli 195o, der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 und des Vertrages zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 197o,

handelnd in der Absicht, ein Klima des Vertrauens zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk zu schaffen,

erfüllt von dem Willen, einen aktiven Beitrag zur Vertiefung des Entspannungsprozesses in Europa zu leisten,

übereingekommen,

folgende Erklärung mit völkerrechtlicher Bindungskraft zu verabschieden!

I

Die bestehende Grenzlinie deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 von der

Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur Grenze der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, bildet die westliche Staatsgrenze Polens.

II

Beide deutsche Staaten erkennen die Endgültigkeit der Oder-Neiße-Linie als Westgrenze Polens an.

III

1. Beide deutsche Staaten werden jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf die Westgrenze Polens verüben.
2. Beide deutsche Staaten werden sich jeglicher Forderung oder Handlung enthalten, sich Teile des Staatsterritoriums Polens zu bemächtigen.

IV

Beide deutsche Staaten verpflichten sich, territoriale Revanche-forderungen zu verbieten.

V

Vorliegende Erklärung erlangt mit Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Regierungen beider deutscher Staaten völkerrechtliche Bindungskraft.

Geschehen am ..... in .....

| | |
|---|---|
| Für die Deutsche Demokratische Republik | Für die Bundesrepublik Deutschland |
| ..... | ..... |

Dokument Nr. 4

# E k l ä r u n g

der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über das Verbot und die Bestrafung von Neofaschismus, Völker- und Rassenhaß und Rassendiskriminierung
(Entwurf)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik, im weiteren als "beide deutsche Staaten" bezeichnet,

sind,

eingedenk, daß nationale Intoleranz und Überheblichkeit, Rassentheorien, Völker- und Rassenhaß als Hauptelemente der nationalsozialistischen Ideologie in Deutschland den 2. Weltkrieg begünstigt und zur Vernichtung von Millionen von Menschen geführt haben,

ausgehend von Bestimmungen der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 über das Verbot nationalsozialistischen Gedankengutes,

berücksichtigend die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte von 1966 sowie die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1966,

handelnd in dem Bewußtsein, daß das Vertrauen zwischen allen europäischen Völkern eine unabdingbare Voraussetzung für die Errichtung des gemeinsamen Hauses Europa ist,

erfüllt von der Entschlossenheit, einen aktiven Beitrag zur Vertiefung des Entspannungsprozesses in Europa zu leisten,

übereingekommen,

folgende Erklärung mit völkerrechtlicher Bindungskraft zu verabschieden.

## I

Beide deutsche Staaten verpflichten sich gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft, Parteien und Organisationen nicht zuzulassen beziehungsweise zu verbieten, die neofaschistisch orientiert sind oder Völker- und Rassenhaß propagieren oder Rassendiskriminierung praktizieren.

II

Beide deutsche Staaten verpflichten sich gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft, Personen, die faschistische Ideen, Völker- und Rassenhaß propagieren oder Rassendiskriminierung praktizieren, strafrechtlich zu verfolgen.

III

Vorliegende Erklärung erlangt mit Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Regierungen beider deutscher Staaten völkerrechtliche Bindungskraft.

Geschen am ..... in .....

Für die Deutsche Demokratische Republik

.....

Für die Bundesrepublik Deutschland

.....

## Kurze Erläuterungen zu den drei Varianten

### Zu der 1. Variante (Friedensvertrag)

1. Hierbei handelt es sich bezüglich des Teilnehmerkreises und der Gegenstände nicht um den traditionellen Friedensvertrag. Der Auswahl der Teilnehmerstaaten liegen zwei Kriterien zugrunde: a) Staaten, deren Truppen nach Kriegsende Deutschland besetzt haben (die Vier Besatzungsmächte). b) Oder Staaten, die erste Opfer des deutschen Aggressionskrieges waren. Zwischen ihnen und Deutschland gibt es immer noch allgemeine od konkrete offene Fragen. Weitere Staaten haben gemäß Artikel 27 die Möglichkeit, dem Friedensvertrag beizutreten.
   Es ist also wenig sinnvoll, daß alle Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, gleich und von Anfang an zu den Teilnehmern des Friedensvertrages gehören.

2. Hinsichtlich der Reparationsfrage kann davon ausgegangen werden, daß Staaten auf die es in erster Linie ankommt (UdSSR, Polen) bereits in den 5oer Jahren auf weitere Reparationszahlungen expressis verbis verzichtet haben.

3. Der Friedensvertrag zeichnet sich durch einen großen Vorzug aus: Alle noch offenen Fragen können gründlichst und abschließend völkerrechtlich geregelt werden.

4. Eine der Vier Mächte, die nach wie vor Rechte und Verantwortlichkeiten für Deutschland als Ganzes innehat (UdSSR), tritt für den Abschluß eines Friedensvertrages ein. Es wäre töricht, dies zu ignorieren. Auf deutschem Boden sind immerhin ca. 4ootausend Mann SU-Truppen stationiert.

### Zu der 2. Variante (Gemeinsame Deklaration der 4+2)

1. Es erfolgt eine Beschränkung auf die Überreste des 2. Weltkrieges. D.h., hierdurch wird fast qutomatisch das Problem des Teilnehmerkreises gelöst. Desweiteren werden Materien, wie z.B. die Reparationen umgangen.

2. Aus der Sicht der Vertragstheorie und speziell des internationalen Vertragsrechts (Art. 2 der Wiener Vertragsrechts-

konvention von 1969 und entsprechende Kommentare der International Law Commission der UNO) wird hier der Begriff "Deklaration" ("Erklärung") als Synonym des Begriffes "Vertrag" verwendet. Deswegen besitzt eine solche Deklaration völkerrechtliche Bindungskraft. Sie weist einen praktischen Vorzug auf: Der bei den expressis verbis Verträgen übliche Ratifikationsvorgang wird umgangen.

Zu der 3. Variante (Vier Deklarationen bzw. Erklärungen)

1. Aus vertragsrechtlicher Sicht kann eine Gesamtregelung als Regelungspaket aus mehreren Dokumenten bestehen. Durch die gesonderten Präambeln erhöht sich auf alle Fälle der politische Wert der Einzeldokumente.

2. Die Dokumente 1 und 2 sind natürlich gegenüber den Vier Mächten als allgemeingehaltener Wunschkatalog deutscherseits gedacht.

3. Das Dokument Nr. 3 kann nach eigentlich geringfügigen Veränderungen vor allem bezüglich der Diktion und des Aufbaus auch als Vertrag (BRD/DDR/Polen) oder als gemeinsame oder als parallel und gleichlautende Erklärung durch den Bundestag und die Volkskammer verwendet werden.

4. Das Dokument Nr. 4 ist notwendig, obwohl die Gesetzgebung beider deutscher Staaten - in der DDR ausführlicher als in der BRD - derartige Verbote kennt. Es ist anzunehmen, daß die internationale Öffentlichkeit eine derartige Erklärung von den Deutschen erwartet. Sie würde wesentlich zur Versöhnung vor allem mit den östlichen Nachbarn beitragen. Es geht außerdem auch darum, zwischen den Deutschen und ihren Nachbarn Vertrauen zu schaffen.

Ebenen, Gremien für die Annahme der Dokumente

Der Friedensvertrag kann nur auf einer Friedenskonferenz ausgearbeitet und unterzeichnet werden (dies gilt für die 1. Variante).
Hinsichtlich der 2. und der 3. Variante sind Ausarbeitung und Annahme auf einem KSZE-Sondertreffen, im Rahmen eines normalen

KSZE-Folgetreffens (ungünstig) oder am besten auf der 2. KSZE. (die 1. fand bekanntlich 1975 statt.)
Bei der 3. Variante wird es eher so aussehen, daß auf der Konferenz eine Schlußakte verabschiedet wird. Die 4 Dokumente werden dann als Anhänge zur Schlußakte erscheinen.